

Verordnung über Kinder- und Jugendheime

vom 21. September 1999 (Stand 1. Januar 2020)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 3 und 13 ff. der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977¹

und

in Anwendung von Art. 53 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juli 1942²

als Verordnung:³

I. Allgemeine Bestimmungen*

(1.)

Art. 1* *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung gilt für Einrichtungen der Heimpflege, die dazu bestimmt sind:

- a) wenigstens vier Minderjährige tags- und nachts-über aufzunehmen;
- b) wenigstens sechs Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zu betreuen.

² Für anerkannte Sonderschulen mit Internatsbetrieb und für private Einrichtungen nach der Gesundheitsgesetzgebung bleiben besondere Vorschriften vorbehalten.

³ Auf die kantonalen Spitäler und das Jugendheim Platanenhof wird diese Verordnung nicht angewendet.*

Art. 2* *Betriebsbewilligung*

¹ Das Amt für Soziales erteilt die Betriebsbewilligung, wenn:

- a) die bundesrechtlichen Voraussetzungen der Bewilligung erfüllt sind;

1 EidgV über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338.

2 sGS 911.1.

3 Abgekürzt KJV. In Vollzug ab 1. Januar 2000.

912.4

- b) die interne Aufsicht sichergestellt ist;
- c) die Einrichtung über ein Betriebskonzept verfügt, welches:
 - 1. das Wohl der untergebrachten Minderjährigen gewährleistet;
 - 2. Massnahmen zur Qualitätssicherung vorsieht.

² Der Erziehungsrat bewilligt privaten Volksschulen⁴ das Führen von Internaten in sachgemässer Anwendung von Abs. 1 dieser Bestimmung.

Art. 3* *Koordination*

¹ Die bewilligende Stelle:

- a) sorgt für die formelle Koordination der Betriebsbewilligung mit anderen erforderlichen Verfügungen;
- b) zeigt die Betriebsbewilligung der Standortgemeinde an;
- c) meldet Standortgemeinde sowie einweisenden Stellen und gesetzlichen Vertretern der aufgenommenen Minderjährigen den Wegfall der Betriebsbewilligung.

Art. 4 *Verzeichnis der Einrichtungen*

¹ Das Amt für Soziales führt ein öffentlich einsehbares Verzeichnis der bewilligten Einrichtungen der Heimpflege.

² Das Verzeichnis enthält:

- a) Bezeichnung, Adresse und Zweck der Einrichtung;
- b) Angaben über Leitung, Trägerschaft und interne Aufsicht;
- c) Datum der Betriebsbewilligung.

³ Das Amt für Volksschule führt das Verzeichnis für Internate von privaten Volksschulen.

II. Aufsicht

(2.)

Art. 5* *Meldepflicht*

¹ Die Leitung der Einrichtung meldet dem Amt für Soziales:

- a) den Wechsel der Leitung⁵ und Änderungen in Trägerschaft und interner Aufsicht;
- b) Änderungen der Verhältnisse und besondere Vorkommnisse;⁶
- c)* ...

⁴ Art. 116 VSG, sGS 213.1.

⁵ Art. 16 der eidgV über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338.

⁶ Art. 18 der eidgV über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338.

Art. 6 Aufsichtspflicht der Behörde*
a) Grundsatz

¹ Das Amt für Soziales:

- a) beaufsichtigt die Einrichtungen nach den bundesrechtlichen Vorschriften;
- b) koordiniert die Aufsicht mit anderen Fachstellen, die Aufsichtsfunktionen wahrnehmen;
- c) arbeitet mit einweisenden Stellen und gesetzlichen Vertretern der untergebrachten Minderjährigen zusammen;
- d) kann für einzelne Aufsichtsfunktionen Standortgemeinde und geeignete Fachleute beiziehen.

Art. 7 b) Verfahren

¹ Das Amt für Soziales übt die Aufsicht insbesondere durch angemeldete und unangemeldete Besuche aus.

² Es hält das Ergebnis der Besuche in einem schriftlichen Bericht fest und stellt diesen der Einrichtung und der Standortgemeinde zu.

Art. 8 c) Massnahmen*

¹ Das Amt für Soziales verfügt die Behebung von Mängeln oder stellt der zuständigen Behörde Antrag.

² Es informiert einweisende Stellen und gesetzliche Vertreter, wenn das Wohl der untergebrachten Minderjährigen gefährdet ist.

³ Das Recht und die Pflicht, Strafanzeige zu erstatten, richten sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung⁷.

Art. 8^{bis} ...*

Art. 9 Internate von privaten Volksschulen

¹ Der Bezirksschulrat beaufsichtigt die Internate von privaten Volksschulen in sachgemässer Anwendung von Art. 5 bis 8 dieser Verordnung.

⁷ Art. 47 und 48, sGS 962.1.

III. Qualitätssicherung und Beratung

(3.)

Art. 10 *Heimorgane* a) *Betreuungsqualität*

¹ Die Einrichtung stellt die Betreuungsqualität sicher und sorgt für eine zweckmäßige Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals.

² Sie erstattet dem Amt für Soziales alle zwei Jahre Bericht. Private Volksschulen mit Internaten richten den Bericht an den Bezirksschulrat.

Art. 11* b) *Beratung*

¹ Die interne Aufsichtsstelle berät einweisende Stellen, aufgenommene Minderjährige, deren Angehörige und gesetzliche Vertreter sowie Personal und Leitung der Einrichtung in Fragen der Betreuung und der gegenseitigen Zusammenarbeit.

Art. 12 *Amt für Soziales*

¹ Das Amt für Soziales:

- a) unterstützt die Einrichtungen beim Erkennen von Mängeln und gibt Hinweise zu deren Behebung;
- b) weist die Einrichtungen auf fachkundige Beratungsangebote für die Beseitigung von Mängeln und zu Fragen der Betreuungsqualität hin;
- c) beobachtet die Entwicklungen in der Heimpflege, vermittelt den Einrichtungen wichtige Erkenntnisse und strebt ein bedarfsgerechtes Angebot an;
- d) fördert Massnahmen zur Fort- und Weiterbildung des Personals.

IV. Schlussbestimmungen

(4.)

Art. 17 *Übergangsbestimmung*

¹ Einrichtungen der Heimpflege, die über eine Betriebsbewilligung nach der Pflegekinderverordnung vom 28. Februar 1978⁸ verfügen, passen Betriebskonzept und interne Aufsicht innert zweier Jahre ab Vollzugsbeginn den Bestimmungen dieser Verordnung an.

Art. 18 *Vollzugsbeginn*

¹ Diese Verordnung wird, mit Ausnahme von Art. 8 Abs. 3, ab 1. Januar 2000 angewendet.

8 sGS 912.3.

² Art. 8 Abs. 3 wird ab Vollzugsbeginn des Strafprozessgesetzes vom 1. Juli 1999⁹ angewendet.

9 Referendumsvorlage siehe ABl 1999, 1041 ff.

912.4

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	34–121	21.09.1999	01.01.2000
Gliederungstitel 1.	geändert	48–46	04.12.2012	01.01.2013
Art. 1	geändert	40–48	31.05.2005	keine Angabe
Art. 1	geändert	48–46	04.12.2012	01.01.2013
Art. 1, Abs. 3	geändert	2017-025	07.03.2017	01.01.2017
Art. 2	geändert	48–46	04.12.2012	01.01.2013
Art. 3	geändert	48–46	04.12.2012	01.01.2013
Art. 5	geändert	48–46	04.12.2012	01.01.2013
Art. 5, Abs. 1, c)	aufgehoben	2019-058	27.08.2019	01.01.2020
Art. 6	geändert	48–46	04.12.2012	01.01.2013
Art. 8	geändert	48–46	04.12.2012	01.01.2013
Art. 8 ^{bis}	aufgehoben	40–48	31.05.2005	keine Angabe
Art. 11	geändert	48–46	04.12.2012	01.01.2013

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
21.09.1999	01.01.2000	Erlass	Grunderlass	34–121
31.05.2005	keine Angabe	Art. 1	geändert	40–48
31.05.2005	keine Angabe	Art. 8 ^{bis}	aufgehoben	40–48
04.12.2012	01.01.2013	Gliederungstitel 1.	geändert	48–46
04.12.2012	01.01.2013	Art. 1	geändert	48–46
04.12.2012	01.01.2013	Art. 2	geändert	48–46
04.12.2012	01.01.2013	Art. 3	geändert	48–46
04.12.2012	01.01.2013	Art. 5	geändert	48–46
04.12.2012	01.01.2013	Art. 6	geändert	48–46
04.12.2012	01.01.2013	Art. 8	geändert	48–46
04.12.2012	01.01.2013	Art. 11	geändert	48–46
07.03.2017	01.01.2017	Art. 1, Abs. 3	geändert	2017-025
27.08.2019	01.01.2020	Art. 5, Abs. 1, c)	aufgehoben	2019-058